



Marktgemeinde Wiggensbach

5. Änderung des Bebauungsplanes

”Wiggensbach-Nord“

Satzung/ Textteil

Fassung vom 22.01.2018

Wilhelm Müller
Landschaftsarchitekt bdlA - Stadtplaner
Kempten

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)
Baunutzungsverordnung	(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Planzeichenverordnung	(PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
Bayerische Bauordnung	(BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Entsch. des BayVerfGH vom 09.05.2016 (GVBl. S.89)
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern	(GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.12.2016 (GVBl. S. 335)
Bundesnaturschutzgesetz	(BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S.1298)
Bayrisches Naturschutzgesetz	(BayNatSchG) in der Fassung vom 23.02.2011 (GVBl. S.82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372)
Bundes-Immissionsschutzgesetz	(BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298)

Bestandteile der Satzung sind

- Planzeichnung i. d. Fassung vom 22.01.2018
- Textteil i. d. Fassung vom 22.01.2018
 - I Planungsrechtliche Festsetzungen
 - II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften
 - III Inkrafttreten
 - Hinweise

Die Bestandteile der Satzung bilden eine Einheit.

Die Inhalte der Satzung gelten als abschließende Änderung nur für den Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach-Nord".

I Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit BayBO)

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. BauNVO)

1.1 Wohngebiet (WA) § 4 BauNVO

Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO)

- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 5 BauNVO)

- die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften.

Als Ausnahme zulässig sind (§ 4 Abs. 3 BauNVO)

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Als Ausnahme nicht zulässig sind (§ 4 Abs. 3 BauNVO i. V. mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

2.1 Nutzungsmaß (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl und die Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

2.1.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend § 17 Abs. 2 BauNVO mit max. 0,5 für Hausgruppen (Reihenhäuser, Typ 1) festgesetzt.

Die zulässige Grundfläche darf neben der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO getroffenen Vorschrift durch nicht vollflächig versiegelte Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen, Carports und Garagen um bis zu 50% überschritten werden.

2.1.2 Höhen der baulichen Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt

Die Höhenlage der Hauptgebäude ist mit der Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe (unterer Bezugspunkt) in m über NN als Höchstmaß, gemessen an der Oberkante des Erdgeschoss-Rohfußbodens, in der Planzeichnung festgesetzt.

Oberer Bezugspunkt

Als oberer Bezugspunkt beim Hauptgebäude wird die Firsthöhe, gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) bis Oberkante Dachfirst, wie folgt, festgelegt:

Typ 1: max. Firsthöhe 10,25 m

3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 1, 2 BauNVO)

Im Geltungsbereich gilt die offene Bauweise.

Es sind Hausgruppen (Reihenhäuser) entsprechend § 22 Abs. 2 BauNVO gemäß den Festsetzungen der Planzeichnung zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen festgesetzt.

4 Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14, 23 BauNVO)

4.1 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen (z. B. Geräte- oder Gewächshäuser) sind als freistehende bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 3,25 m auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen, wobei ein Bauvolumen von insg. 25 m³ pro Baugrundstück nicht überschritten werden darf.

Pro Baugrundstück ist max. eine Nebenanlage zulässig.

4.2 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der in der Planzeichnung jeweils festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen zulässig.

Vor Garagen, die nicht über einen Garagenhof erschlossen sind, ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m zum öffentlichen Straßenraum einzuhalten. Die Maximallänge von Stauräumen darf 7,00 m nicht überschreiten. Bei Längen über 7,00 m ist für die darüber hinausgehende Länge eine Zufahrtsbreite von max. 3,00 m zulässig.

5 Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Pro Reihenhaus (Typ 1) innerhalb einer Hausgruppe ist max. eine Wohneinheit zulässig.

6 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Für die öffentlichen Verkehrsflächen ist die Planzeichnung des Bebauungsplanes maßgebend.

Die Flächen für Straßenbegleitgrün sind dauerhaft mit Flächenpflanzungen oder Rasenflächen zu begrünen.

7 Versorgungslleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind nur unterirdisch zulässig. Bei unterirdischen Stromleitungen sind die Anforderungen der 26. BImSchVO über elektromagnetische Felder einzuhalten.

8 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, Nr. 13.2 PlanzVO)

8.1 Anpflanzung Bäume und Sträuchern

Für die Festsetzungen der Gehölzpflanzungen sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten aus den unten genannten Pflanzlisten zu verwenden.

Die gesetzlichen Regelungen des Nachbarschaftsgesetzes für das Land Bayern (AGBGB) zu den Mindestabständen von Anpflanzungen zu Grundstücksgrenzen sind zu beachten.

Anpflanzung Bäume

Es sind mindestens die in der Planzeichnung eingetragenen Bäume zu pflanzen. Die Lage der Baumstandorte ist aus der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Die Standorte sind veränderbar.

Entlang des Birkenweges (Straßenbegleitgrün) sind ausschließlich Bäume 1. Wuchsklasse zu pflanzen.

An der nördlichen und östlichen Außengrenze sind Bäume 1. Wuchsklasse (40%) und 2. Wuchsklasse (60%) zu pflanzen.

Bäume 1. Wuchsklasse: Mindestpflanzgröße H, StB, StU 18-20 cm

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Buche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Bäume 2. Wuchsklasse: Mindestpflanzgröße H, StB, StU 16-18 cm

Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche

Obsthochstämme:

Apfelsorten:

Retina, Rewena, Maunzenapfel, Borowinka, Rheinischer Bohnapfel

Birnensorte:

Gute Graue

(entsprechend der Empfehlungsliste der Liste der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau).

Anpflanzung Sträucher

Die Sträucher sind in unterschiedlichen, zusammenhängenden Gruppen zu pflanzen.

Sträucher: Mindestpflanzgröße Str. 60-100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Ribes alpina	Alpen-Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Holunder
Viburnum lantana	Schneeball

Unzulässig sind Bäume und Sträucher, die als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obstbau laut Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit gelten (BGBL 1985) und dürfen bis auf weiteres nicht gepflanzt werden. Dies sind z.B. Felsenbirne, Felsenmispel, Birne, Quitte, Zierquitte, Weißdorn und Eberesche.

8.2 Heckenpflanzung

Geschnittene Hecken sind an den Grundstücksgrenzen zu nicht bebauten Flächen (freie Landschaft) nicht zulässig.

Hecken an den Grundstücksgrenzen zum Nachbargrundstück im Inneren, sowie zum öffentlichen Straßenraum, sind mit folgenden Arten erlaubt:

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Ligustrum vulgare	Liguster

8.3 Dachbegrünung

Die Anpflanzungen der Garagendächer ist über die gesamte Fläche als extensive, artenreiche Dachbegrünung auszuführen.

8.4 Pflege der Anpflanzungen

Die festgesetzten Anpflanzungen sind zu pflegen und zu unterhalten.
Eingegangene Anpflanzungen sind zu ersetzen.

8.5 Beseitigung vorhandener Bäume

Folgende von der Baumaßnahme betroffenen Bäume werden beseitigt:

1 - Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Höhe: 4,5 m Stamm Ø 0,1 m Kronen Ø 2,0 m Hochstamm	5 - Acer campestre (Feld-Ahorn) Höhe: 8,5 m Stamm Ø 0,1 - 0,3 m Kronen Ø 6,5 m Vielstämmig (4)
2 - Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Höhe: 14,0 m Stamm Ø 0,6 m Kronen Ø 12,0 m Hochstamm	6 - Betula pendula (Hänge-Birke) Höhe: 11,0 m Stamm Ø 0,4 m Kronen Ø 6,0 m Hochstamm
3 - Malus sylvestris (Holz-Apfel) Höhe: 3,0 m Stamm Ø 0,1 m Kronen Ø 2,0 m Krüppelwuchs	7 - Betula pendula (Hänge-Birke) Höhe: 12,0 m Stamm Ø 0,4 m Kronen Ø 6,5 m Hochstamm

4 - Betula pendula (Hänge-Birke) Höhe: 17,0 m Stamm Ø 0,4 + 0,45 m Kronen Ø 9,0 m zweistämmig	8 - Salix caprea (Sal-Weide) Höhe: 3,0 m Stamm Ø 0,1 m Kronen Ø 2,0 m zwei-, bzw. mehrstämmig
--	--

9 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Geltungsbereichsgrenze der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach-Nord", Gemeinde Wiggensbach, ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung, M 1: 500, in der Fassung vom 13.11.2017.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/ Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit BayBO)

10 Abstandsflächen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO Art. 6 Abs. 5 Satz 3).

11 Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

11.1 Dächer

Dachform

Die Hauptgebäude sind als Satteldachbauten auszuführen. Vertikale Versätze von sich gegenüberliegenden Dachebenen (höhenmäßig versetzter First) sind nicht zulässig. Geneigte Dachebenen quer zur Hauptfirstrichtung, welche die Firstlinie schneiden (Krüppelwalm), sind unzulässig.

Dachneigung

Die Dachneigung (Winkel zwischen der Horizontalen und der Ebene des

Daches) darf für die Hauptgebäude zwischen 28 und 32° betragen. Die Garagen sind nur als Flachdachbauten mit einer Dachneigung von 0 bis 5° zulässig.

Dacheindeckung

Als Dacheindeckung der Hauptgebäude sind ausschließlich Dachplatten (z. B. Dachziegel, Dachpfannen, etc.) aus Ziegel oder Beton in roten bis rotbraunen, sowie anthrazitgrauen bis schwarzen Tönen zulässig.

Für Garagen mit der Festsetzung zur Dachbegrünung sind nur Gründächer mit einer Vegetationsdecke zulässig. Für die weiteren Garagen und untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien und Farben zulässig.

Dachaufbauten

Dachgaupen sind nur als Schleppdachgaupen in einheitlicher Gestaltung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- maximale Breite: 2,3 m
- max. eine Dachgaupe pro Dachhälfte
- Mindestabstand zum Dachrand bzw. zur Grundstücksgrenze: 1,5 m
- Mindestabstand (senkrecht gemessen) zum nächstgelegenen First des Hauptdaches: 0,4 m.

Dachüberstand

Die Dachüberstände an den Hauptgebäuden müssen an der Traufe 0,30 m bis 0,80 m und am First 0,30 m bis 1,20 m betragen. Die Maße gelten waagrecht gemessen für das am weitesten überragende Bauteil des überstehenden Daches.

Hauptfirstrichtung

Die Lage der Hauptfirstrichtung des Hauptgebäudes kann von der Festsetzung der Bebauungsplanzeichnung bis max. 15 Grad abweichen.

11.2 Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie

Unabhängig von den Vorschriften zu den Materialien und Farben sind auf der gesamten Dachfläche des jeweiligen Gebäudes Materialien und Farben zulässig, die für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie (Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen) üblich bzw. erforderlich sind. Die Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn diese als rechteckiges Viereck in die Dachflächen integriert werden bzw. in gleicher Dachneigung aufliegend angebracht sind. Der seitliche Mindestabstand zu den Dachrändern muss mindestens 1,00 m betragen.

12 Stellplätze

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

12.1 Stellplatznachweis

Für jedes Reihenhaus sind zwei Stellplätze erforderlich. Diese sind als offene Stellplätze oder Garagen nachzuweisen.

13 Einfriedungen und Flächengestaltungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

13.1 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf 1,20 m nicht überschreiten.

Stellplätze und Stauräume vor Garagen dürfen nicht eingefriedet werden.

Die Zäune sind ohne Sockelmauern mit einem Bodenabstand von 15 cm herzustellen (Durchlässigkeit für Tiere). Mauern jeglicher Art sind als Einfriedungen unzulässig.

13.2 Flächenbefestigungen

Flächenbefestigungen für offene Stellplätze und innerhalb der Baugrundstücke sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten. Sind Bodenbefestigungen unumgänglich, dann sind diese wasserdurchlässig mit offenen Fugen herzustellen (z. B. Pflasterbelag, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.).

13.3 Geländegestaltung

An- und Abböschungen sind nur zulässig, sofern sie die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke und der Erschließungssituation berücksichtigen. Sie sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Das verbleibende Gelände ist bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze als natürlicher Geländeverlauf zu modellieren.

14 Ordnungswidrigkeiten

(Art. 79 BayBO)

Mit Geldbußen bis zu 500.000,- € -fünfhunderttausend Euro- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von Art. 81 BayBO

erlassenen örtlichen Bauvorschriften der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach-Nord" zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

III Inkrafttreten

Diese Satzung mit Planzeichnung für die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Wiggensbach-Nord" sowie Planzeichnung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Behandlung von Niederschlagswasser innerhalb des Baugebietes

Dachwasser/ Regenwasser:

Eine Versickerung im Baugebiet ist nur sehr eingeschränkt möglich.

Ist eine Versickerung nicht ausreichend möglich, gelten die maßgeblichen Regelwerke. Für Flächen kleiner als 1.000 m² gilt die NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit der TRENGW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Regenwasser in das Grundwasser), bei Fläche größer 1.000 m² gelten die Regelwerke der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abwasser e.V.) (M153 und A117), die in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten festzulegen sind. Die ausreichende Dimensionierung ist dafür nachzuweisen.

Das Dachwasser ist zur Pufferung in unterirdischen Regenauffangbecken auf den einzelnen Baugrundstücken mit einem Fassungsvermögen von mindestens 4 m³ teilweise zurückzuhalten und darf nur als Überlaufwasser der Kanalisation zugeführt werden. Je Reihenhaus ist ein separates Regenauffangbecken mit 4 m³ Fassungsvermögen zu errichten. Die Ausführung ist im Einzelnen mit der Marktgemeinde Wiggensbach abzustimmen

Dachflächen aus Kupfer-, Zink- und Bleiblechen über 50 m², die nach den Regeln der Technik eine Behandlung des Niederschlagswassers erforderlich machen, sollten vermieden werden.

Oberflächenabfluss/ Grundwasser:

Bei der Planung von Erschließungsanlagen und Gebäuden ist auf den Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser zu achten.

Gegen eindringendes Wasser wird empfohlen die Herstellung der Keller wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

2. Baugrund

Auf Grund der Beschaffenheit des Baugrundes der näheren Umgebung kann von einer Bebaubarkeit im überplanten Bereich ausgegangen werden. Den Bauherren wird darüber hinaus empfohlen, im Rahmen der Bauvorbereitungen eigene Erhebungen durchzuführen (z.B. Schürftgruben, Bohrungen).

3. Immissionsschutz

Luftwärmepumpen sind so zu errichten und zu betreiben, dass an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Wohngebäuden Beurteilungspegel nach der TA Lärm von tags 49 db(A) und nachts 34 db(A) nicht überschritten werden. Dies kann vor allem durch eine schalltechnisch günstige Aufstellung oder Schalldämmung der Lüftungsaggregate erreicht werden.

4. Artenschutz

Aufgrund der naturschutzfachlichen Bewertung, insbesondere der dort stehenden Gehölze, bieten sich neben den Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen, sowie zur Dachbegrünung und Flächengestaltung, weitere Maßnahmen zum Ausgleich und für den Artenschutz an:

- Erhaltung der nicht von der Baumaßnahme betroffenen Bäume
- Anbringen von Nistkästen als Ersatzlebensraum
- Extensive Dachbegrünung auf weiteren Garagen
- Extensive Bewirtschaftung und Pflege der Grünanlagen

Die Bewertung mit Ortseinsicht erfolgte durch das Büro Peter Harsch, Diplom-Biologe, Waltenhofen. Das vollständige Protokoll ist als Anlage der Begründung angefügt.

5. Landwirtschaftliche Emissionen

Durch die Nähe zu landwirtschaftlichen Anwesen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen können auf die geplante Bebauung durch die Landwirtschaft verursachte ortsübliche Geräusche und Gerüche (Ausbringung von Gülle, Heuernte) auch abends und sonn- und feiertags einwirken.

Die von der Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Emissionen sind unvermeidlich und sind dementsprechend zu dulden.

6. Denkmalschutz

Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG):

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des

Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG):

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel.: 08271/ 8157-0, Fax 08271/ 8157-50, Email: DST_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

7. Plangenaugigkeit

Die Planzeichnung ist auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt, bei der von einer hohen Genauigkeit auszugehen ist. Bei der späteren Ausführungsplanung und/oder Einmessung können sich Abweichungen ergeben.

Sowohl die Gemeinde Wiggensbach als auch die beteiligten Planungsbüros können hierfür keine Gewähr übernehmen.

Wiggensbach, den

Marktgemeinde Wiggensbach

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister

Ausfertigung:

Hiermit wird bestätigt, dass die 5. Änderung des Bebauungsplanes
"Wiggensbach-Nord" bestehend aus dem Textteil (Seite 1 bis 16) der Satzung
und der Planzeichnung in der Fassung vom 22.01.2018 dem Gemeinderats-
beschluss vom 22.01.2018 zu Grunde lag und diesem entspricht.

Wiggensbach, den

Marktgemeinde Wiggensbach

Thomas Eigstler
Erster Bürgermeister